

S a t z u n g

des Marktes Langquaid über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes "Ortskern Langquaid"

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt der Markt
Langquaid folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor.
Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich ver=
bessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 17 ha umfassende Gebiet wird
hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung
"Ortskern Langquaid".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb
der im Lageplan 1 : 2.000 des Büros für Ortsplanung Reg.Baumeister Bert Ober=
mayer vom 07. März 1989 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser
Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die An=
wendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156
BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen
und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 1 BauGB keine Anwendung.

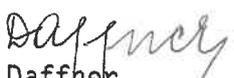
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechts=
verbindlich.

Langquaid, den 27. März 1990

MARKT LANGQUAID

--

Daffner
1. Bürgermeister

Anzeige- und Bekanntmachungsvermerk
umseitig.